

Bezirkshauptmannschaft KREMS

Zahl: IX - 154/3

Krems, am 11. 1. 1957.

Loiwein, "Heidnische Opferstätte",
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An
den Herrn Bürgermeister
in

L o i w e i n .

Zufolge Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 19.6.1953, Zahl L.A.III/2-232/ln-1953, werden die sich auf der, der Marktgemeinde Loiwein gehörigen Waldparzelle Nr.37, E.Z.54, Kat.Gde. Loiwein, befindlichen Gneis-Felsblöcke, die künstlich eingemeisselte Ringe im Durchmesser von 70 bis 95 cm aufweisen und von der Bevölkerung als "Heidnische Opfersteine" bezeichnet werden, nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40/1952 und § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr.41 aus 1952 zu Naturdenkmalen erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung stützt sich auf die im Spruche angegebenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das Gutachten des für den politischen Bezirk Krems bestellten Naturschutzkonsulenten, demzufolge die Erklärung der "Heidnischen Opfersteine" zur Naturdenkmalen wegen ihrer Eigenart und aus heimatkundlichen Gründen erfolgen soll.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden (mit begründetem Berufungsantrag und mit S 6.- gestempelt).

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Loirwein
zh. des Herrn Bürgermeisters
der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
in Lichtenau i. Waldv.

9-N-80116/9

Pfeifer

39

30. Jänner 1981

KG Loirwein, "Heidnische Opfersteine"; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Der rechtskräftige Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 11.1.1957, El.IX-154/3, mit dem die sich auf der der Marktgemeinde Loirwein gehörigen Waldparzelle Nr.37, EZ 54, KG Loirwein, befindlichen Onais-Felsblöcke, die künstlich eingemeisselte Ringe im Durchmesser von 70 bis 95 cm aufweisen und von der Bevölkerung als "Heidnische Opfersteine" bezeichnet werden, zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dahin berichtigt, daß es im Spruch des Bescheides statt Waldparzelle Nr.37, richtig Parz.Nr.31/1 heißen muß

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde offensichtlich auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten mit Bescheid richtigstellen. Im gegenständlichen Fall wurde an Stelle der Waldparzelle Nr.31/1 irrtümlich die Parz. Nr.37 angeführt. Da es sich hierbei um ein Versehen handelt, konnte der Bescheid vom 11.1.1957 spruchgemäß berichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

(Dr.Nikisch)



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 25.März 1981
Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft KREMS

Zahl: IX - 154/3

Krems, am 11. 1. 1957.

Loiwein, "Heidnische Opferstätte",
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An
den Herrn Bürgermeister
in

L o i w e i n .

Zufolge Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 19.6.1953, Zahl L.A.III/2-232/ln-1953, werden die sich auf der, der Marktgemeinde Loiwein gehörigen Waldparzelle Nr.37, E.Z.54, Kat.Gde. Loiwein, befindlichen Gneis-Felsblöcke, die künstlich eingemeisselte Ringe im Durchmesser von 70 bis 95 cm aufweisen und von der Bevölkerung als "Heidnische Opfersteine" bezeichnet werden, nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40/1952 und § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl.Nr.41 aus 1952 zu Naturdenkmalen erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung stützt sich auf die im Spruche angegebenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf das Gutachten des für den politischen Bezirk Krems bestellten Naturschutzkonsulenten, demzufolge die Erklärung der "Heidnischen Opfersteine" zur Naturdenkmalen wegen ihrer Eigenart und aus heimatkundlichen Gründen erfolgen soll.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden (mit begründetem Berufungsantrag und mit S 6.- gestempelt).

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Krems

An die
Marktgemeinde Loiwien
zh. des Herrn Bürgermeisters
der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
in Lichtenau i.Waldv.

9-N-80116/9

Pfeifer

39

30.Jänner 1981

KG Loiwien, "Heidnische Opfersteine"; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Der rechtskräftige Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 11.1.1957, El.IX-154/3, mit dem die sich auf der der Marktgemeinde Loiwien gehörigen Waldparzelle Nr.37, EZ 54, KG Loiwien, befindlichen Oneis-Felsblöcke, die künstlich eingemeisselte Ringe im Durchmesser von 70 bis 95 cm aufweisen und von der Bevölkerung als "Heidnische Opfersteine" bezeichnet werden, zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dahin berichtigt, daß es im Spruch des Bescheides statt Waldparzelle Nr.37, richtig Parz.Nr.31/1 heißen muß

Begründung

Gemäß § 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde offensichtlich auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten mit Bescheid richtigstellen. Im gegenständlichen Fall wurde an Stelle der Waldparzelle Nr.31/1 irrtümlich die Parz. Nr.37 angeführt. Da es sich hierbei um ein Versehen handelt, konnte der Bescheid vom 11.1.1957 spruchgemäß berichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann

(Dr.Nikisch)



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 25.März 1981
Der Bezirkshauptmann